

Wohn- und Betreuungsvertrag für stationäre Pflegeeinrichtungen

zwischen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e. V.
Karl-Bröger-Straße 9/II
90469 Nürnberg
(Träger der Einrichtung)

Name der Einrichtung Hans-Schneider-Haus
Straße Salzbrunner Straße 51
Postleitzahl und Ort 90473 Nürnberg

vertreten durch die Einrichtungsleitung
Frau Jutta Tiefel

im folgenden "Einrichtung" genannt,

und Frau/Herr
geboren am
bisherige Anschrift

ggf. vertreten durch: _____

im folgenden "Bewohnerin / Bewohner" genannt

Inhaltsverzeichnis:

Vorbemerkung	Seite 3
§ 1 Vertragsbeginn, Vertragsdauer	Seite 4
§ 2 Rechtliche Vertragsgrundlagen	Seite 4
§ 3 Leistungen der Einrichtung	Seite 4
§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen	Seite 5
§ 5 Soziale Betreuung	Seite 5
§ 6 Zusätzliche Betreuungsleistungen	Seite 6
§ 7 Medizinische Behandlungspflege, Vermittlung von Therapieleistungen	Seite 6
§ 8 Wohnen	Seite 7
§ 9 Weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude	Seite 9
§ 10 Verpflegung	Seite 10
§ 11 Hilfsmittel	Seite 11
§ 12 Zusatzleistungen	Seite 11
§ 13 Sonstige Leistungen gegen Entgelt	Seite 12
§ 14 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen	Seite 12
§ 15 Entgelte für Regelleistungen und Investitionskosten	Seite 13
§ 16 Bemessung und Entwicklung des Entgelts	Seite 13
§ 17 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung	Seite 15
§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte	Seite 16
§ 19 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin/des Bewohners	Seite 17
§ 20 Eingebrachte Sachen	Seite 17
§ 21 Haftung, Versicherung	Seite 18
§ 22 Vertragsdauer, Kündigung	Seite 18
§ 23 Kündigung durch die Bewohnerin/den Bewohner	Seite 19
§ 24 Kündigung durch die Einrichtung	Seite 19
§ 25 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten	Seite 20
§ 26 Vertragsende	Seite 20
§ 27 Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers	Seite 20
§ 28 Beendigung des Vertragsverhältnisses	Seite 21
§ 29 Informations- und Beschwerderecht des Bewohners/der Bewohnerin	Seite 22
§ 30 Infektionsschutzgesetz	Seite 22
§ 31 Datenschutz und Schweigepflicht	Seite 23
§ 32 Sonstiges	Seite 23
§ 33 Schlussbestimmungen	Seite 24
Anlagenverzeichnis	Seite 25

Vorbemerkung:

Dieser Vertrag wird auf der Grundlage der schriftlichen Informationen geschlossen, die der Bewohnerin / dem Bewohner (Verbraucher im Sinn des § 3 WBG) vom Träger der Einrichtung (Unternehmer im Sinn des § 3 WBG) vor Vertragsschluss übermittelt worden sind. Gegenüber diesen vorvertraglichen Informationen ergeben sich im Vertrag

- keine Änderungen.
- Änderungen, die gesondert kenntlich gemacht sind.

[Zutreffendenfalls:] Da aus tatsächlichen Gründen vor dem Einzug keine Möglichkeit zur Überlassung der schriftlichen Informationen an die Bewohnerin / den Bewohner bestand, werden diese Informationen hiermit vor Abschluss des Vertrages ausgehändigt und mündlich erläutert.

Die Bewohnerin / Der Bewohner bzw. die für sie / ihn beim Vertragsschluss handelnde Vertretungsperson erklärt ausdrücklich, dass ihr / ihm diese Informationen vor Unterzeichnung des Vertrages überlassen wurden, dass Gelegenheit zum Prüfen der Informationen und zum Stellen von Fragen dazu bestand und dass gestellte Fragen beantwortet wurden.

Die Bewohnerin / Der Bewohner wurde im Rahmen der vorvertraglichen Information auch darauf hingewiesen, dass sie / er eine Patientenverfügung verfassen bzw. ihre / seine Patientenverfügung bei der Einrichtung hinterlegen kann. Die Übergabe der Patientenverfügung wird gegebenenfalls von der Einrichtungsleitung schriftlich bestätigt.

§ 1 Vertragsbeginn, Vertragsdauer

(1) Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.

Zutreffendenfalls:

(1) Der Vertrag beginnt am und ist bis befristet.

(2) Frau / Herr wird ab / ist seit in der Einrichtung aufgenommen. Mit diesem Tag beginnt das Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnis zwischen der Bewohnerin / dem Bewohner und dem Träger der Einrichtung.

(3) Ist der Zeitpunkt des tatsächlichen Einzuges ein späterer als der des Vertragsbeginns, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Rechtliche Vertragsgrundlagen

(1) Die Einrichtung ist durch Versorgungsvertrag mit den Landesverbänden der Pflegekassen in Bayern vom 01.06.2003 gemäß § 72 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Erbringung vollstationärer Pflegeleistungen zugelassen.

(2) Der Inhalt des Versorgungsvertrages, die Bestimmungen der Entgeltvereinbarungen mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen sowie die Regelungen des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 2 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung sind für das Vertragsverhältnis verbindlich; die Vereinbarungen können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

§ 3 Leistungen der Einrichtung

(1) Die Einrichtung erbringt auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Bewohnerin / dem Bewohner folgende Leistungen:

- allgemeine Pflegeleistungen gemäß § 4 in Verbindung mit Anlage 1
- soziale Betreuung gemäß § 5
- zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 87 b SGB XI gemäß § 6
- medizinische Behandlungspflege gemäß § 6
- Wohnen (Unterkunft) gemäß § 7
- weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude nach Maßgabe des § 8
- Verpflegung (Speisen und Getränke) gemäß § 9
- Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit das Aufgabe der Einrichtung ist, gemäß § 10

(2) Der Umfang der Leistungen nach Absatz 1 im Einzelnen ergibt sich aus den §§ 4 bis 10 des Vertrages einschließlich der Anlagen zum Vertrag sowie aus besonderen Leistungs- oder Angebotslisten, die die Einrichtung herausgeben und bei Bedarf an geänderte sachliche oder rechtliche Verhältnisse anpassen kann.

(3) Die von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen orientieren sich vornehmlich an der Lebenssituation und an den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner gemäß dem Leistungskonzept der Einrichtung sowie der Entgeltvereinbarung nach SGB

XI mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen, bzw. einer weiter geltenden Leistungs- und Qualitätsvereinbarung für die Einrichtung. Ziel ist es, den Bewohnerinnen / den Bewohnern ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

(4) Der konkrete Pflege- und Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners sowie die zu seiner Erfüllung zu erbringenden Leistungen sind insbesondere aus der Pflege-dokumentation einschließlich der Pflegeplanung zu ersehen.

§ 4 Allgemeine Pflegeleistungen

(1) Der Bewohnerin / Dem Bewohner werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen zur Unterstützung, zur teilweisen oder zur vollständigen Übernahme der Verrichtung im Ablauf des täglichen Lebens oder zur Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtung gewährt. Die Hilfen sollen die Maßnahmen enthalten, die Pflegebedürftigkeit und der Entstehung von Sekundärerkrankungen vorbeugen. Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse.

(2) Art und Umfang der allgemeinen Pflegeleistungen richten sich nach den Pflegestufen 1, 2 und 3 sowie Pflegestufe 3 plus (Härtefälle) im Sinn des SGB XI und sind in Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist, näher beschrieben.

(3) Zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die über die Pflegeleistungen nach Absatz 1 und 2 in Verbindung mit der Anlage 1 hinausgehen, können als Zusatzleistungen gemäß § 88 Abs. 2 SGB XI erbracht werden.

§ 5 Soziale Betreuung

(1) Das Ziel der sozialen Betreuung ist die Unterstützung und Sicherung der persönlichen Lebensgestaltung in der Pflegeeinrichtung, welche ab der Erhaltung der Selbstständigkeit des Pflegebedürftigen orientiert ist, soziale Integration anstrebt und die jeweiligen Aktivierungspotentiale ausschöpft. Dabei spielen die Erhaltung bestehender und die Reaktivierung verloren gegangener Beziehungen und Fähigkeiten eine wichtige Rolle.

(2) Im Rahmen der sozialen Betreuung erbringt die Einrichtung je nach Bedarf und eigenen Möglichkeiten sozialbetreuerische Aktivitäten wie Beschäftigungs- und Freizeitangebote, Hilfen bei der persönlichen Lebensführung wie Tagesstrukturierung und gemeinschaftliche Gestaltung des Alltags und bietet die Teilnahme an kulturellen und unterhaltenden Veranstaltungen an. Art und Umfang dieser Angebote richten sich nach den personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Einrichtung. Anspruch auf eine bestimmte Art von Angeboten besteht nicht. Soweit die angebotenen Veranstaltungen nicht ausschließlich mit personellen und sächlichen Mitteln der Einrichtung erbracht werden, kann ein Beitrag für zusätzliche Aufwendungen erhoben werden. Der Beitrag oder die Vergütung wird jeweils zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekannt gegeben.

(3) Ferner wird im Rahmen der personellen und fachlichen Kapazitäten Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten geleistet, soweit sie nicht durch das soziale Umfeld der Bewohnerin bzw. des Bewohners geschehen kann oder durch Dritte geleistet werden muss. Dazu gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- Postempfang und Postverteilung (Postempfangsberechtigung siehe Anlage 8)

- Hilfestellung bei der Beantragung von sozialen Leistungen und bei sonstigen behördlichen Angelegenheiten; darüber hinausgehende unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsberatung) sind nicht umfasst.

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist nicht verpflichtet, an Aktivitäten der sozialen Betreuung teilzunehmen; eine Ermäßigung des Entgelts ist damit nicht verbunden.

(5) Die Verwaltung von Bargeld der Bewohnerin / des Bewohners übernimmt die Einrichtung, soweit sie nicht durch die Bewohnerin / den Bewohner selbst, den Betreuer oder sonstige Dritte geleistet werden kann. Eine bankmäßige Verwaltung von Barbeträgen wird durch die Einrichtung nicht erbracht. Hierfür ist Anlage 9 zu unterzeichnen.

§ 6 Zusätzliche Betreuungsleistungen

(1) Für alle Bewohnerinnen und Bewohner mit einer Pflegestufe oder mit einem Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und einem Hilfebedarf bei der hauswirtschaftlichen Versorgung, hält die Einrichtung ein zusätzliches Angebot zur Betreuung und Aktivierung vor, das über die Aktivitäten der sozialen Betreuung nach § 5 hinausgeht und insbesondere dazu dienen soll, das physische und psychische Wohlbefinden der betreuten Menschen positiv beeinflussen.

(2) Die Einrichtung vereinbart mit den Pflegekassen einen Vergütungszuschlag mit dem alle zusätzlichen Betreuungsleistungen abgegolten sind. Den Bewohnerinnen und Bewohnern entstehen daher keine Kosten (§87b Absatz 2 SGB XI).

§ 7 Medizinische Behandlungspflege, Vermittlung von Therapieleistungen

(1) Bei den Leistungen der medizinischen Behandlungspflege handelt es sich um medizinische Maßnahmen, die im Rahmen des ärztlichen Behandlungs- und Therapieplanes verordnet und delegiert werden und die zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich sind. Diese Leistungen sind in der Pflegedokumentation zu dokumentieren.

(2) Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden unter folgenden Voraussetzungen angeboten:

- Sie sind von der behandelnden Ärztin / dem behandelnden Arzt verordnet
- es ist nicht im Hinblick auf die Komplexität der Maßnahme oder aus rechtlichen Gründen (z.B. intravenöse Injektionen) die persönliche Durchführung durch die Ärztin / den Arzt erforderlich und
- die Bewohnerin / der Bewohner bzw. die rechtliche Betreuungsperson hat in die betreffende ärztliche Heilbehandlung eingewilligt und lehnt eine Durchführung der Maßnahme durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung nicht ausdrücklich ab.

(3) Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind Bestandteil der nach SGB XI zu erbringenden pflegerischen Versorgung und daher durch das Entgelt für Pflegeleistungen (Pflegevergütung) abgegolten, soweit es sich nicht um Leistungen aufgrund eines besonders hohen Versorgungsbedarfs im Sinne des § 37 Abs. 2 SGB V oder sonst um Leistungen handelt, für die ein gesonderter Leistungsanspruch gegen die gesetzliche Krankenversicherung im Rahmen des SGB V besteht.

(3a) Soweit die Bewohnerin / der Bewohner Medikamente und sonstige Heil- und Hilfsmittel nicht selbst beschafft und aufbewahrt bzw. soweit das aus Sicherheitsgrün-

den nicht möglich ist, übernimmt die Einrichtung die Beschaffung und ordnungsgemäße Aufbewahrung als unentgeltliche Nebenleistung. Die Bewohnerin / Der Bewohner wird ausdrücklich auf die Risiken einer Selbstmedikation hingewiesen; für etwaige Folgen übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

(4) Der Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung gemäß § 72 SGB V und der Anspruch auf kassenärztliche Versorgung gemäß § 73 SGB V bleiben unberührt.

(5) Die Einrichtung vermittelt bei Bedarf nach ärztlicher Verordnung folgende Therapieleistungen:

- Krankengymnastik/Physiotherapie
- Logopädie
- Ergotherapie
- Podologie (medizinische Fußpflege)

Diese Therapieleistungen werden nicht von der Einrichtung erbracht und sind nicht mit dem Entgelt abgegolten. Sie werden der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der zuständigen Krankenkasse direkt von der jeweiligen Therapeutin / dem jeweiligen Therapeuten in Rechnung gestellt und sind dieser / diesem von der Bewohnerin / dem Bewohner oder von der Krankenkasse zu vergüten.

§ 8 Wohnen

(1) Die Einrichtung überlässt vorübergehend der Bewohnerin / dem Bewohner als Wohnraum

das Zimmer Nr. mit m² reiner Wohnfläche (Einzelzimmer) zur Nutzung

(2) Zum Zimmer bzw. Wohnplatz gehören folgende Sanitäräumlichkeiten mit m² Fläche:

Toilette Dusche Bad

(3) Das Einzelzimmer bzw. der Wohnplatz im Zimmer ist möbliert und hat folgende einrichtungseigene Ausstattung:

- Telefonanschluss
- Notrufanlage
- Beleuchtung
- Tisch
- Stuhl/Stühle
- Sessel
- Einbauschränk
- Kleiderschränk
- Wertfach
- Pflegebett
- Nachttisch
- Kommode
- Gardinen
- Vorhänge

Hans-Schneider-Haus

- Rolllös
- Rundfunk- und Fernsehanschluss
- Kabelanschluss / Satellitenanschluss
- Internetanschluss
- Sonstiges (bitte beschreiben):

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann im Rahmen des verfügbaren Platzes eigene Einrichtungsgegenstände einbringen, wenn sie hygienisch einwandfrei sind und wenn von den Gegenständen keine Gefahr für die Sicherheit ausgeht. Auf § 18 wird verwiesen.

(5) Folgende Schlüssel werden der Bewohnerin / dem Bewohner übergeben:

- Haus- und Zimmerschlüssel
- Wertfachschlüssel
- Sonstige (bitte benennen):

Die Schlüsselaushändigung erfolgt gegen Quittung (siehe Anlage 12). Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung.

(6) Änderung der Zimmerüberlassung

Mit Zustimmung der Bewohnerin / des Bewohners bzw. ihrer / seiner Vertretungsperson kann ihr / ihm ein anderes Zimmer überlassen werden. In diesem Fall wird einvernehmlich eine entsprechende Vertragsergänzung vorgenommen.

Ist ein Wechsel des Zimmers aus medizinischen oder pflegfachlichen Gründen, wegen notwendiger Baumaßnahmen oder aus sonstigen Gründen erforderlich, fordert die Einrichtung die / den Bewohner bzw. ihre/seine rechtliche Betreuungsperson unter Angabe der Gründe und des neuen Zimmers schriftlich zu einem entsprechenden Wechsel auf. Die Bewohner / der Bewohner kann dem Wechsel widersprechen, wenn ihre / seine Interessen am Verbleib im bisherigen Zimmer nachweislich überwiegen.

(7) Die Instandhaltung einschließlich der nach Mietrecht üblichen Schönheitsreparaturen in Bezug auf die überlassenen Räumlichkeiten obliegt der Einrichtung in dem Umfang, der zur Erhaltung des vertragsmäßigen Gebrauchs erforderlich ist. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen schuldhafter Beschädigung der Räume und ihrer Ausstattung bleibt vorbehalten (vgl. § 19 des Vertrags). Änderungen an baulichen oder technischen Anlagen im Zimmer durch die Bewohnerin / den Bewohner sind nur zulässig, wenn sie von Fachbetrieben ausgeführt werden und die Einrichtungsleitung vor Beginn zugestimmt hat.

(8) Die Überlassung des Zimmers an Dritte bzw. die Aufnahme Dritter ist grundsätzlich unzulässig. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung gemäß § 11 gegen Entgelt möglich.

(9) In der Einrichtung besteht eine Hausordnung (Anlage 13), die das Zusammenleben der Bewohnerinnen und Bewohner regelt. Ihre Beachtung gehört zu den vertraglichen Pflichten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Hausordnung dient insbesondere dazu, gegenseitige Störungen zu vermeiden und die Sicherheit des Hauses zu gewährleisten.

(10) Haustierhaltung ist in der Einrichtung grundsätzlich nach Absprache mit der Einrichtungsleitung möglich. Näheres regelt die Anlage 7. Eine vorübergehende Übernahme der Betreuung des Haustiers durch die Einrichtung ist nur in Ausnahmefällen gemäß § 11 gegen Entgelt und Ersatz der notwendigen Aufwendungen insbesondere für Futter und tierärztliche Behandlung möglich.

§ 9 Weitere Leistungen zu Wohnen, Unterkunft und Gebäude

(1) Funktionsräume:

Die Einrichtung hält die notwendigen Pflegebäder vor, außerdem sonstige für die Pflege und die hauswirtschaftliche Versorgung und die Verwaltung erforderliche Funktionsräume.

(2) Gemeinschaftsräume:

Die Einrichtung hält folgende Gemeinschaftsräume vor:

- Speisesaal
- Cafeteria
- Restaurant und Café
- zusätzlicher Speiseraum
- Veranstaltungsraum
- Gruppenräume
- Kapelle / Betraum / Andachtsraum
- gemeinschaftlicher Wohnraum
- Wohnflure mit Kommunikationsbereich
- Terrasse
- Grünanlagen
- Frisiersalon
- Fußpflegeraum
- Kegelbahn
- Bibliothek
- Raum für Krankengymnastik

(3) Die Nutzung der Funktions- und Gemeinschaftsräume ist für die Bewohnerinnen und Bewohner grundsätzlich kostenfrei; für Veranstaltungen, die in ihnen stattfinden, kann Eintritt erhoben werden. Sofern in den Räumen Leistungen Dritter erbracht werden (z.B. Friseur/in), sind diese gesondert zu bezahlen.

Die Bewohnerin / Der Bewohner kann die Gemeinschaftsräume im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der betrieblichen Abläufe persönlich nutzen. Die Durchführung privater Feste und Feiern in solchen Räumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Einrichtungsleitung und ist im Rahmen des § 11 als sonstige Leistung grundsätzlich kostenpflichtig.

(4) Sonstige Leistungen bei Grundstück und Gebäude:

a) Reinigung, Wartung und Instandhaltung

Die Reinigung (Putzen und Saubermachen) der Räumlichkeiten (Wohnräume, Gemeinschaftsräume, Funktionsräume, sonstiger Räume und Flächen), die Wartung der technischen Anlagen der Einrichtung und die erforderliche Instandhaltung und Instandsetzung aller Anlagen und einrichtungseigenen Ausstattungsgegenstände werden regelmäßig erbracht.

Die Reinigung bei außergewöhnlicher Verschmutzung durch die Bewohnerin / den Bewohner gehört nicht zu den vertraglichen Leistungen der Einrichtung. Es handelt sich hierbei um eine entgeltspflichtige sonstige Leistung im Sinn des § 11.

b) Wäscheservice

Die Wäscheversorgung umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der von der Pflegeeinrichtung zur Verfügung gestellten Lagerungshilfsmittel und Wäsche. Sie umfasst auch das maschinelle Waschen und Bügeln bzw. Zusammenlegen der persönlichen Wäsche und Kleidung, soweit diese maschinen- und trocknergeeignet sind und mit dem Namen der Bewohnerin / des Bewohners gekennzeichnet sind und Näh- und Flickarbeiten in kleinerem Umfang. Die chemische Reinigung von Wäsche- oder Bekleidungsstücken wird durch die Einrichtung nicht übernommen bzw. ist als sonstige Leistung zu bezahlen. Waschen von Bettwäsche, Hand- und Badetüchern und Waschlappen

Sonstiges (bitte beschreiben):

c) Leistungen der Ver- und Entsorgung udgl., insbesondere

- Heizung
- Stromversorgung
- Kalt- und Warmwasserversorgung
- Entwässerung
- Straßenreinigung
- Abfallentsorgung
- Schornsteinreinigung
- Aufzugswartung
- Gartenpflege
- betriebsbezogene Versicherungen

d) Hausmeisterservice:

- Instandhaltung des heimeigenen Mobiliars
- Reparatur des heimeigenen Mobiliars
- einfache handwerkliche Tätigkeiten im Sanitärbereich

§ 10 Verpflegung

(1) Die Verpflegung umfasst die im Rahmen einer altersgerechten, abwechslungsreichen und vielseitigen Ernährung notwendige Getränke und Speisen sowie die bei Bedarf erforderliche Diätahrung. Unter erforderliche Diätahrung fallen nicht die Sondennahrung und medizinisch indizierte Spezialdiäten, wie z.B. hochkalorische Trinknahrung. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen umfasst die Verpflegung auch die Bereitstellung und Ausgabe von Getränken und Speisen für die teilnehmenden Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Einrichtung bietet folgende Vollverpflegung an:

- ausreichende jederzeit erhältliche Getränkeversorgung: Wasser, Tee, Kaffee
- Vollpension, bestehend aus Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee und Abendessen
- Menüwahl
- diätgerechte Ernährung mit Zwischenmahlzeiten
- Vollwerternährung
- passierte sowie vegetarische Kost

(2) Sofern keine medizinischen oder pflegerischen Gründe dagegen sprechen, sollen die Mahlzeiten in der Gemeinschaft eingenommen werden.

(3) Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass regelmäßiges und ausreichendes

Essen und vor allem Trinken aus medizinischen und pflegerischen Gründen unbedingt erforderlich ist. Soweit die Bewohnerin / der Bewohner trotzdem auf die Einnahme von Mahlzeiten oder auf den Konsum von Getränken verzichtet, die angeboten werden, ergibt sich daraus keine Minderung des Entgelts. Eine Ausnahme gilt nur, soweit aus medizinischen Gründen eine Nahrungsaufnahme nicht mehr möglich ist, insbesondere bei Sondenernährung.

§ 11 Hilfsmittel

(1) Zum Erhalt und zur Förderung einer selbstständigen Lebensführung sowie zur Erleichterung der Pflege und Linderung der Beschwerden der Bewohnerin / des Bewohners sind Hilfsmittel gezielt einzusetzen und zu ihrem Gebrauch ist anzuleiten. Stellt die Einrichtung fest, dass Hilfsmittel oder technische Hilfen erforderlich sind, veranlasst sie die notwendigen Schritte.

(2) Die Einrichtung hält Pflegehilfsmittel und andere Hilfsmittel zur Versorgung vor, soweit sie zu deren Vorhaltung nach dem SGB XI bzw. nach dem Rahmenvertrag für den Bereich vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 2 und 3 SGB XI verpflichtet ist. Der Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse nach § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Nichtübernahme der Kosten für Hilfsmittel durch die Krankenkasse, für die grundsätzlich ein Leistungsanspruch nach § 33 SGB V besteht, hat die Bewohnerin / der Bewohner für die entstehenden Kosten aufzukommen.

§ 12 Zusatzleistungen

(1) Über das in den §§ 4 bis 11 in Verbindung mit den Anlagen 1 und 2 beschriebene Leistungsangebot hinaus können der Bewohnerin / dem Bewohner Zusatzleistungen im Sinne des § 8 Abs. 2 SGB XI angeboten werden. Bei Zusatzleistungen handelt es sich um besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und bei der Verpflegung bzw. um zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen, die mit gewisser Regelmäßigkeit erbracht werden.

(2) Hierfür ist vor Leistungsbeginn eine gesonderte schriftliche Vereinbarung über Art, Umfang, Dauer und Zeitabfolge sowie über die Höhe der Zuschläge und die Zahlungsbedingungen abzuschließen. Der derzeit geltende Preiskatalog ist dem Vertrag beigelegt (siehe Anlage 4).

(3) Zusatzleistungen sind nicht Teil der mit dem Entgelt abgegoltenen Leistungen, werden nicht von der Pflegekasse übernommen und sind in der Regel auch nicht geeignet, eine Zahlungspflicht des Sozialhilfeträgers auszulösen. Diese Leistungen werden von der Einrichtung allein mit der Bewohnerin / dem Bewohner bzw. der rechtlichen Betreuungsperson abgerechnet.

(4) Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt hierfür nur ermäßigt werden, soweit die Einrichtung dadurch Kosten einspart. Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Nicht-Inanspruchnahme einer Zusatzleistung rechtzeitig der Einrichtung mitzuteilen.

(5) Eine Änderung des Preiskataloges (Wegfall von Zusatzleistungen, Preisänderungen) durch die Einrichtung ist nur zulässig, wenn die Landesverbände der Pflegekassen und der Träger der Sozialhilfe vorher schriftlich unterrichtet wurden; die Änderung berechtigt nicht zur Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertragsverhältnisses. Soweit eine

Preiserhöhung bereits vereinbarte Zusatzleistungen betrifft, kann die Erhöhung durch schriftliche Erklärung gegenüber den betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern erfolgen; sie wird mit dem Ersten des auf den Zugang folgenden Kalendermonats wirksam.

(6) Sowohl die Bewohnerin / der Bewohner als auch die Einrichtung können vereinbarte Zusatzleistungen grundsätzlich ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen; Ausnahmeregelungen hiervon sind in der Anlage 4 „Katalog von Zusatzleistungen“ aufgeführt. Im Fall des Absatzes 5 Satz 2 kann die Bewohnerin / der Bewohner der Erhöhung innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Erklärung schriftlich widersprechen; der Widerspruch gilt als Kündigung der vereinbarten Zusatzleistung. Wird eine vereinbarte Zusatzleistung nicht in Anspruch genommen, so kann das Entgelt hierfür nur ermäßigt werden, soweit die Einrichtung dadurch Kosten einspart. Die Bewohnerin / der Bewohner hat die Nicht-Inanspruchnahme einer Zusatzleistung rechtzeitig der Einrichtung mitzuteilen.

§ 13 Sonstige Leistungen gegen Entgelt

Sonstige Leistungen, die nicht unter die §§ 4 bis 10 in Verbindung mit den Anlagen fallen, können von der Einrichtung unter Angabe der jeweils zu entrichtenden Vergütung gesondert angeboten bzw. gegen angemessenes Entgelt erbracht werden. Ist kein Entgelt vereinbart worden, sind die §§ 612, 632 und 315 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) entsprechend anzuwenden.

§ 14 Betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen

(1) Der Einrichtung entstehen betriebsnotwendige Investitionsaufwendungen im Sinn des § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI für Maßnahmen, die dazu bestimmt sind, die für den Betrieb der Pflegeeinrichtung notwendigen Gebäude und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegüter herzustellen, anzuschaffen, wiederzubeschaffen, zu ergänzen, instand zu halten oder instand zu setzen. Entsprechendes gilt gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI für Aufwendungen für Miete, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern.

(2) Wenn bzw. soweit solche Aufwendungen nicht durch öffentliche Förderung gedeckt sind, können sie gemäß § 82 Abs. 4 bzw. § 82 Abs. 3 SGB XI den Bewohnerinnen und Bewohnern gesondert berechnet werden (vgl. § 13 des Vertrags). Die gesondert berechneten Investitionskosten sind Teil des Gesamtentgelts im Sinn des § 13.

§ 15 Entgelte für Regelleistungen und Investitionskosten

Die täglichen Entgelte bzw. Entgeltbestandteile betragen zum Zeitpunkt des Vertragschlusses (jeweils in Euro):

Wohnen im Einzelzimmer (EZ):

Pflegeklasse (entspricht der Pflegestufe)	Pflegeklasse	Pflegeklasse	Pflegeklasse
Gesamt-Entgelt	I	II	III
Entgeltbestandteil Pflege	€ 55,51	€ 69,25	€ 79,37
Entgeltbestandteil Unterkunft	€ 10,07	€ 10,07	€ 10,07
Entgeltbestandteil Verpflegung	€ 10,38	€ 10,38	€ 10,38
Entgeltbestandteil Investitionskosten	€ 13,74	€ 13,74	€ 13,74
Entgeltbestandteil Ausbildungszuschlag gemäß § 82 a Abs. 2 SGB XI	€ 1,03	€ 1,03	€ 1,03
Tagessatz	€ 90,73	€ 104,47	€ 114,59
Leistung der Pflegekasse	€ 1064,00	€ 1330,00	€ 1612,00
Eigenanteil bei 30 Tagen	€ 1657,90	€ 1804,10	€ 1825,70

Anmerkung: Eventuelle Abweichungen von den vorvertraglichen Informationen sind gesondert kenntlich gemacht.

§ 16 Bemessung und Entwicklung des Entgelts

(1) Die Entgelte und Entgeltbestandteile des § 13 werden nach den Vorschriften des Achten Kapitels des SGB XI, insbesondere nach den §§ 84 ff. sowie § 82 Abs. 2 und 3 SGB XI bemessen. Die nach SGB XI vereinbarten bzw. festgelegten Entgelte und Entgelterhöhungen sind für die Einrichtung sowie für die Bewohnerinnen und Bewohner und für deren Kostenträger unmittelbar verbindlich (§ 85 Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 SGB XI). Sie gelten als mit den pflegebedürftigen Bewohnerinnen und Bewohnern vereinbart und als angemessen (§ 7 Abs. 2 Satz 2 WBVG). Einer gesonderten Prüfung der Angemessenheit von Entgelterhöhungen bedarf es nicht (§ 9 Abs. 1 Satz 3 WBVG). Eine gesetzlich vorgeschriebene Beteiligung der Bewohnervertretung bzw. eines Bewohnerfürsprechers wird beachtet. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Festsetzungen durch die Schiedsstelle gemäß § 85 Abs. 5 SGB XI.

(2) Der Entgeltbestandteil für Pflege einschließlich sozialer Betreuung und medizinischer Behandlungspflege (Pflegevergütung) wird mit den Leistungsträgern im Sinn des SGB XI (Pflegekassen und Sozialhilfeträger) vereinbart. Er richtet sich nach der jeweiligen Pflegeklasse, die der Pflegestufe der Bewohnerin / des Bewohners entspricht. Die Bewohnerin / Der Bewohner wurde mit Bescheid der Pflegekasse vom _____ in Pflegestufe ____ eingestuft. Bis zur Einstufung aufgrund der Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) gilt das Entgelt der Pflegeklasse, die der von der verantwortlichen Pflegefachkraft der Einrichtung nach ihren fachlichen

Erkenntnissen angenommenen Pflegestufe entspricht. Nach Eingang der schriftlichen Kostenübernahmeerklärung der Pflegekasse erfolgt eine entsprechende Rückrechnung.

(3) Für die Entgeltbestandteile für Unterkunft und für Verpflegung gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Sie werden für alle Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung nach einheitlichen Grundsätzen bemessen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in § 13 aufgeführten Zuschläge sinngemäß.

(4) Die gesondert berechenbaren Investitionskosten (vgl. § 12 Abs. 2) werden bei öffentlich geförderten Pflegeeinrichtungen nach § 82 Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit landesrechtlichen Ausführungsvorschriften kalkuliert und durch die zuständige Landesbehörde, das ist in Bayern die Bezirksregierung, genehmigt. Bei nicht geförderten Pflegeeinrichtungen werden sie nach § 82 Abs. 4 SGB XI in Verbindung mit § 75 Abs. 5 Satz 3 SGB XII mit den Sozialhilfeträgern vereinbart. Eine Differenzierung ist hierbei zulässig, soweit eine öffentliche Förderung nur für einen Teil der Einrichtung erfolgt ist bzw. soweit Vereinbarungen nach § 75 SGB XII getroffen worden sind (§ 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 WBVG).

(5) Soweit Kosten verschiedenen Leistungsbereichen zuzuordnen sind (z.B. Reinigung von Wohnräumen einerseits, Küche und Lebensmittelräumen andererseits), kann eine pauschalierte Zuordnung zu den jeweiligen Entgeltanteilen nach Erfahrungssätzen vorgenommen werden. Regelungen und Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach SGB XI (Pflegekassen, Sozialhilfeträger) sind dabei anzuwenden.

(6) Die Einrichtung kann eine Erhöhung des Entgeltes verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung selbst angemessen sein. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen sind nur zulässig, soweit sie nach Art der Betriebsnotwendigkeit sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(7) Eine beabsichtigte Erhöhung der Entgelte oder Entgeltbestandteile wird der Bewohnerin / dem Bewohner schriftlich mitgeteilt und begründet. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung verlangt wird. In der Begründung müssen unter Angabe des Umlagemaßstabes die Positionen benannt werden, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenübergestellt werden. Das erhöhte Entgelt wird ab dem in der Vereinbarung mit den Leistungsträgern oder in der Schiedsstellenentscheidung festgelegten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens geschuldet (§ 9 Abs. 2 Satz 4 WBVG).

(8) Für Entgelterhöhungen aufgrund von Veränderungen der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen gilt Absatz 7 sinngemäß.

(9) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Entgelte oder Entgeltbestandteile und ihre Höhe richten sich nach der jeweils maßgeblichen Vereinbarung oder Festlegung. Soweit sie von der vorausgegangenen Mitteilung nach Absatz 7 abweichen, werden Zeitpunkt und Höhe den Bewohnerinnen und Bewohnern nach Vorliegen der Änderungsvereinbarung bzw. Festlegung mitgeteilt.

(10) Bei einer Erhöhung des Gesamtentgelts kann die Bewohnerin / der Bewohner den Wohn- und Betreuungsvertrag zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Erhöhung gemäß Absatz 6 bzw. Absatz 7 verlangt wird (§ 11 Abs. 1 Satz 2 WBVG). Zieht die Bewohnerin / der Bewohner bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, gilt bis zum schriftlichen Abschluss eines Folgevertrages § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG sinngemäß.

(11) Einwände gegen die Wirksamkeit der Änderung des Entgelts bzw. der Entgeltbe-

standteile oder gegen Grund oder Höhe der Erhöhung bzw. des neuen Entgelts sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderung oder Erhöhung eingetreten ist, beim Träger der Einrichtung schriftlich zu erheben; die Frist wird auch durch Einreichung bei der Einrichtungsleitung gewahrt.

§ 17 Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs, Ausschluss der Anpassung

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner ist bei Abschluss dieses Vertrages in Pflegestufe _____ eingestuft. Danach richtet sich die gemäß den §§ 13 bis 15 für das Entgelt maßgebliche Pflegeklasse. Betrifft die Einstufung die Anerkennung als Härtefall im Sinn der Pflegeklasse III plus, gelten die Bestimmungen für die Zuordnung zu den Pflegestufen sinngemäß.

(2) Ändert sich die Einstufung der Bewohnerin / des Bewohners durch die Pflegekasse aufgrund entsprechender Begutachtung, ist die Einrichtung berechtigt, den Vertrag, insbesondere die Pflegeleistungen einschließlich der sozialen Betreuung und der medizinischen Behandlungspflege sowie den betreffenden Entgeltbestandteil durch einseitige Erklärung anzupassen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 WBVG). In der Erklärung werden die bisherigen und die künftigen Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte schriftlich dargestellt und begründet (§ 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 WBVG). Die Bewohnerin / Der Bewohner ist verpflichtet, die Änderung der Einstufung der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung oder wird sie verzögert, ist die Bewohnerin / der Bewohner verpflichtet, der Einrichtung den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(3) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass die Bewohnerin / der Bewohner aufgrund der Entwicklung ihres / seines Zustands einer höheren Pflegestufe zuzuordnen ist, so ist sie / er auf schriftliche Aufforderung durch den Träger der Einrichtung verpflichtet, bei ihrer / seiner Pflegekasse die Zuordnung zu einer höheren Pflegestufe zu beantragen (§ 87 a Abs. 2 Satz 1 SGB XI). Diese Aufforderung ist in der Regel mit der einseitigen Anpassungserklärung nach § 8 Abs. 2 WBVG verbunden; sie ist zu begründen und auch der Pflegekasse sowie bei Empfängerinnen / Empfängern von Sozialhilfe dem zuständigen Sozialhilfeträger zuzuleiten. Weigert sich die Bewohnerin / der Bewohner, den Antrag zu stellen, kann der Träger der Einrichtung ihr / ihm oder ihrem / seinem Kostenträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung vorläufig das Entgelt nach der nächsthöheren Pflegeklasse berechnen (§ 87 a Abs. 2 Satz 3 SGB XI). Werden die Voraussetzungen für eine höhere Pflegestufe vom MDK nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse eine Höherstufung deswegen ab, hat die Pflegeeinrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner den überzahlten Betrag unverzüglich zurückzuzahlen; der Rückzahlungsbetrag ist rückwirkend ab dem in Satz 3 genannten Zeitpunkt mit 5 v.H. zu verzinsen. Die Rückzahlungspflicht besteht jedoch dann nicht, wenn und solange die Höherstufung nur deshalb abgelehnt wird, weil die Bewohnerin / der Bewohner ihrer / seiner Mitwirkungspflicht nach § 18 Abs. 2 SGB XI in Verbindung mit den §§ 60 bis 67 SGB nicht nachkommt.

(4) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann die Einrichtung im Einzelfall durch gesonderte schriftliche Vollmacht ermächtigen, bei ihrer / seiner Pflegekasse in ihrem / seinem Namen Anträge auf Zuordnung zu einer anderen Pflegestufe zu stellen und damit in Zusammenhang stehende Erklärungen abzugeben. Die Bewohnerin / Der Bewohner bleibt dabei zur persönlichen Mitwirkung nach § 18 Abs. 2 SGB XI verpflichtet. Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner den aufgrund Vollmacht gestellten Antrag zurück oder widerruft sie / er die Vollmacht gegenüber der Pflegekasse, gilt Absatz 4 entsprechend.

(5) Die Pflicht, eine Anpassung der Leistungen bei Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfes vorzunehmen bzw. anzubieten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 WBG), wird ausgeschlossen, soweit die Einrichtung den erhöhten Pflege- und Betreuungsbedarf unter Berücksichtigung des dem Vertrag zugrunde gelegten Leistungskonzepts, insbesondere in Verbindung mit dem Versorgungsvertrag, nicht erfüllen kann. Hierzu wird eine gesonderte schriftliche Vereinbarung gemäß Anlage 4 geschlossen, in der das berechnete Interesse an dem Ausschluss zu begründen ist (§ 8 Abs 4 WBG). In diesem Fall finden die Absätze 1 bis 4 keine Anwendung.

§ 18 Fälligkeit und Zahlung der Entgelte

(1) Das Entgelt nach den §§ 13 bis 15 ist für jeden Tag des Aufenthalts in der Einrichtung zu entrichten. Der Tag des Einzugs und der Tag der Beendigung des Aufenthalts zählen als volle Tage.

(2) Das Entgelt ist, soweit es von der Bewohnerin / dem Bewohner zu entrichten ist, monatsweise im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Kalendermonats zur Zahlung fällig. Über das monatliche Entgelt wird eine Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften gestellt. Eine schriftliche, jederzeit widerrufliche Ermächtigung für den Lastschriftzug liegt als Anlage 12 diesem Vertrag bei. Die Bewohnerin / der Bewohner darf eigene von ihr / ihm geltend gemachte Ansprüche nur dann gegen Forderungen der Einrichtung aufrechnen, wenn diese Ansprüche entweder von der Einrichtung anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind.

(3) Soweit das Entgelt für die Pflegeleistungen von der Pflegekasse zu tragen ist, wird von der Einrichtung unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet (§ 87 a Abs. 3 SGB XI). Die Bewohnerin / Der Bewohner hat lediglich den Restbetrag zu entrichten, der nicht von der Pflegekasse übernommen wird.

Privat versicherte Bewohnerinnen / Bewohner entrichten die Entgelte in der Regel direkt an den Träger der Einrichtung; eine Kostenerstattung durch ihre private Pflegeversicherung bzw. durch die Beihilfestelle veranlassen sie selbst.

(4) Bei nicht pflegeversicherten Bewohnerinnen oder Bewohnern muss ein Kostenübernahmebescheid des zuständigen Sozialhilfeträgers nach § 75 SGB XII vorliegen.

(5) Entsteht durch Kündigung oder Tod der Bewohnerin / des Bewohners ein Kostenersatzanspruch der Bewohnerin / des Bewohners oder der Erbin / des Erben / der Erbinnen / der Erben gegenüber der Einrichtung, ist der Betrag sechs Wochen nach Wirksamwerden der Kündigung oder nach dem Tod zur Rückzahlung fällig, frühestens aber nach Räumung des Zimmers. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen des Trägers ist zulässig.

(6) Nimmt die Bewohnerin / der Bewohner die Verpflegung nicht entgegen, weil sie / er auf Sondennahrung angewiesen ist, mindert sich das Entgelt für die Verpflegung um die Ersparnis der Pflegeeinrichtung. Gemindert wird um die ersparten Lebensmittelaufwendungen (Rohverpflegungssatz)

- zu 100% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die 100% der Nahrung per Sonde und Flüssigkeit erhalten
- zu 0% bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die alle Portionen der Nahrung oral erhalten und nur Flüssigkeit über die Sonde erhalten
- zu 50% bei allen anderen Formen der Sondenernährung.

Der Betrag des Rohverpflegungssatzes wird in der Vergütungsvereinbarung für die Verpflegung nach § 87 SGB XI festgehalten. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beträgt er

4,34 Euro. Eine Veränderung wird betroffenen Bewohnerinnen und Bewohnern vor ihrem Wirksamwerden schriftlich mitgeteilt.

(7) Soweit Zusatzleistungen vereinbart worden sind, stellt die Einrichtung darüber der Bewohnerin / dem Bewohner eine gesonderte Rechnung; der Rechnungsbetrag wird jeweils zusammen mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig (vgl. Absatz 1).

§ 19 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners

(1) Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohnerin / des Bewohners wird der Platz in der Einrichtung bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten; dieser Zeitraum verlängert sich bei Krankenhausaufenthalten und Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen entsprechend.

(2) In den ersten drei Tagen der Abwesenheit ist das volle Entgelt zu entrichten. Soweit die Abwesenheit drei volle Kalendertage überschreitet, werden für die Dauer der Abwesenheit die ersparten Aufwendungen auf das Entgelt angerechnet (§ 7 Abs. 5 Satz 1 1 WBVG). Die Höhe des Anrechnungsbetrages ergibt sich aus den Vereinbarungen mit den Leistungsträgern nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 SGB XI. Nach der geltenden Vereinbarung wird ein Abwesenheitsentgelt in Höhe von 75 v.H. des täglichen Entgelts für Pflege, für Unterkunft und für Verpflegung sowie eines ggf. bestehenden Ausbildungszuschlages nach § 82a SGB XI und eines eventuellen Zuschlags nach § 92 b SGB XI berechnet. Für die gesondert berechenbaren Investitionskosten sowie für sonstige Zuschläge zum Entgelt wird nach § 87 a Abs. 1 Satz 7 WBVG kein Abschlag vorgenommen.

(3) Als Abwesenheit gilt nur die Abwesenheit über einen vollständigen Kalendertag. Der Tag des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr in die Einrichtung gilt somit jeweils als Abwesenheitstag.

§ 20 Eingebrauchte Sachen

(1) Im Benehmen mit der Einrichtungsleitung bringt die Bewohnerin / der Bewohner folgende Möbel bzw. andere Einrichtungsgegenstände ein:

- -
- - .

(2) Außerhalb des Wohnraums können persönliche Gegenstände nur auf Grund einer besonderen Vereinbarung gemäß § 11 gegen Entgelt untergebracht werden.

(3) Die eingebrachten Gegenstände müssen hygienisch einwandfrei und gefahrlos zu bedienen sein. Insbesondere müssen alle eingebrachten elektrischen und elektronischen Geräte den sicherheitstechnischen Bestimmungen entsprechen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften geprüft sein. Die Einrichtung ist berechtigt, nicht der Sicherheitstechnik entsprechende Geräte stillzulegen.

(4) Für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der eingebrachten Gegenstände, insbesondere für Wartung und für Reparaturen, ist die Bewohnerin / der Bewohner selbst verantwortlich und hat gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen.

§ 21 Haftung, Versicherung

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner wird auf die großen Risiken bei Einbringung und eigener Aufbewahrung von Wertsachen und von Geldbeträgen hingewiesen. Bei Verlust oder bei Beschädigung von Wertsachen haftet die Einrichtung nicht, es sei denn dass ihr oder ihren Beschäftigten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner und die Einrichtung haften einander für Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der vertraglichen Beziehung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden wird im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gehaftet. Für Schäden, die durch dritte Personen (z.B. andere Bewohnerinnen / Bewohner oder Besucherinnen / Besucher) verursacht werden, haftet die Einrichtung grundsätzlich nicht. Der Bewohnerin / Dem Bewohner wird empfohlen, für die von ihr / ihm eingebrachten Einrichtungs- und Wertgegenstände eine ausreichende Hausratsversicherung gegen Feuer, Leitungswasser, Einbruchsdiebstahl etc. abzuschließen.

(3) Zum Schutz der Bewohnerin / des Bewohners wird empfohlen, zur Abdeckung von Schadensersatzansprüchen gegen sie / ihn eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden und mit mindestens 25.000 € für Vermögensschäden abzuschließen. Dabei sollte das Schlüsselverlustrisiko ausdrücklich mitversichert werden; empfohlen wird hierfür ein Betrag von mindestens 5.000 €.

(4) Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für Verhalten und Wohlergehen der Bewohnerin / des Bewohners, sobald diese / dieser ohne Begleitung durch haupt- oder nebenberufliche bzw. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Trägers das Grundstück der Einrichtung verlassen hat.

(5) Für durch Waschen und Trocknen entstandene Schäden an nicht waschmaschinen- bzw. trocknergeeigneter Bekleidung der Bewohnerin / des Bewohners wird nicht gehaftet, ebenso nicht für den Verlust von Bekleidungsstücken, es sei denn, der Schaden oder Verlust ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung oder der von ihr beauftragten Personen oder Firmen zurückzuführen.

§ 22 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Befristung kann, auch nachträglich, nur vereinbart werden, wenn sie den Interessen der Bewohnerin / des Bewohners nicht widerspricht (§ 4 Abs. 1 Satz 2 WBVG).

(2) Das Vertragsverhältnis endet durch Kündigung, durch Aufhebungsvertrag oder mit dem Tod der Bewohnerin / des Bewohners.

§ 23 Kündigung durch die Bewohnerin / den Bewohner

(1) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts richtet sich die Möglichkeit der Kündigung nach § 16 Abs. 9.

(2) Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin / der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin / dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrags ausgehändigt, kann die Bewohnerin / der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr / ihm die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nach Absatz 1 Satz 1 nicht zuzumuten ist.

§ 24 Kündigung durch die Einrichtung

(1) Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. die Einrichtung den Betrieb einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde und der der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

2. die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil im Fall des § 15

a) die Bewohnerin / der Bewohner einer von der Einrichtung erklärten Anpassung der Leistungen widerspricht bzw. eine von der Einrichtung angebotene Anpassung nicht annimmt oder

b) die Einrichtung eine solche Anpassung nicht erklärt bzw. anbietet, weil für diesen Bedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ein Ausschluss vereinbart ist und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3. die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann; dies gilt insbesondere dann, wenn die Bewohnerin / der Bewohner ihre / seine Mitwirkungspflicht dadurch verletzt, dass sie / er trotz Aufforderung keinen Antrag auf Höherstufung gemäß § 15 Abs. 3 stellt, oder

4. die Bewohnerin / der Bewohner

a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist

b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 4 nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin / dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat; die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 3 und 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Kalendermonats zulässig.

§ 25 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten

(1) Hat die Bewohnerin / der Bewohner nach § 21 Absatz 3 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenen Umfang verpflichtet. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(2) Hat die Einrichtung nach § 22 Absatz 1 Satz 1 aus den Gründen des § 22 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin / dem Bewohner auf dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und die Kosten des Umzugs in angemessenen Umfang zu tragen.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Absatz 1 auch dann verlangen, wenn sie / er noch nicht gekündigt hat.

§ 26 Vertragsende

Das Vertragsverhältnis endet

- wenn es sich um ein zulässig befristetes Wohn- und Betreuungsverhältnis gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 WBGV handelt, mit Ablauf der Frist.
- im Falle der Kündigung mit Ablauf der nach den §§ 11 und 12 WBGV maßgeblichen Frist bzw. im Fall der außerordentlichen fristlosen Kündigung mit deren Zugang.
- im Falle des Todes der Bewohnerin / des Bewohners mit dem Todestag (§ 4 Abs 3 WBGV).

§ 27 Übernahme, Betreten und Rückgabe des Zimmers

(1) Das Zimmer wird zu Beginn des Vertragsverhältnisses in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner verpflichtet sich, ihr / sein Zimmer und die zur allgemeinen Benutzung bestimmten Räume, Einrichtungen und Anlagen schonend und pfleglich zu benutzen und zu behandeln. Sie / Er haftet nach Maßgabe des § 19 für Schäden, die durch sie / ihn schuldhaft verursacht werden.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner erklärt sich damit einverstanden, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung in Erfüllung der der Einrichtung obliegenden Leistungen das Zimmer einschließlich der Sanitärräume betreten. Im Doppelzimmer bezieht sich das Einverständnis auch auf das Betreten zum Zweck der Betreuung der Mitbewohnerin / des Mitbewohners.

(4) Die Einrichtung darf Schönheitsreparaturen und Ausbesserungen im Rahmen der Erhaltung und baulichen Veränderung innerhalb des Zimmers vornehmen, wenn diese erforderlich sind. Die Bewohnerin / Der Bewohner hat in diesem Fall das Betreten ihrer / seiner Räume durch Beschäftigte und Beauftragte der Einrichtung nach rechtzeitiger Ankündigung zu gestatten, es sei denn, die Maßnahme ist für sie / ihn nicht zumutbar.

Bei Gefahr im Verzug sind die Einrichtungsleitung oder ihre Beauftragten berechtigt, die Räume auch ohne Vorankündigung zu betreten.

(5) Während der Vertragsdauer kommt die Einrichtung für alle Reparaturen im Zimmer auf, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, mit Ausnahme der von der Bewohnerin / dem Bewohner eingebrachten Möbel und Einrichtungsgegenstände.

(6) Die Einrichtung verfügt über eine zentrale Schließanlage, um in dringenden Fällen Hilfe leisten zu können. Nicht zur Schließanlage gehörende Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen nicht angebracht werden. Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch diese, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners. Sofern in diesem Fall eine Ergänzung bzw. ein Austausch der Schließanlage erforderlich ist, trägt die Bewohnerin / der Bewohner die dadurch entstehenden Kosten. Der Abschluss einer Schlüsselversicherung wird empfohlen (vgl. § 19 Abs. 3). Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin / der Bewohner bzw. ihre / seine Vertretungsperson die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

§28 Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Zum Vertragsende ist das Zimmer / der Wohnplatz unverzüglich, im Todesfall innerhalb einer angemessenen Frist zu räumen und besenrein an die Einrichtung zu übergeben. Mit dem gesondert erklärten Einverständnis der Bewohnerin / des Bewohners oder einer der gem. Abs. 2 benannten Person räumt die Einrichtung das Zimmer / den Wohnplatz und lagert die eingebrachten Sachen ggf. auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners ein. Über die zurückgelassenen Sachen wird eine Niederschrift durch die Einrichtung gefertigt und der Bewohnerin / dem Bewohner oder die nach Abs. 2 benannten Person zugesandt. Die Einrichtung und die Bewohnerin / der Bewohner oder die nach Abs. 2 benannte Person vereinbaren hiernach unverzüglich die Abholung der Gegenstände. Ggf. teilt die Bewohnerin / der Bewohner oder die nach Abs. 2 benannte Person der Einrichtung unverzüglich mit, welche zurückgelassenen Sachen ggf. auf Kosten der Bewohnerin / des Bewohners entsorgt werden sollen. Eine Haftung für Verlust oder Beschädigung von Gegenständen wird nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Einrichtung bzw. ihrer Beauftragten übernommen. Ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung in angemessener Höhe für jeden Tag, an dem das Zimmer / der Wohnplatz entgegen Satz 1 nicht übergeben wurde, bleibt vorbehalten.

(2) Für den Fall des Todes trifft die Bewohnerin / der Bewohner folgende besonderen Regelungen: Die Bewohnerin / Der Bewohner bevollmächtigt hiermit die Einrichtung, im Falle ihres / seines Todes

Frau / Herrn _____

Straße _____

Postleitzahl und Ort _____

zu benachrichtigen, und die persönlichen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände an

Frau / Herrn _____

Straße _____

Postleitzahl und Ort _____

oder im Verhinderungsfalle an

Frau / Herrn _____
Straße _____
Postleitzahl und Ort _____

auszuhändigen. Eine letztwillige Verfügung (Testament, Erbvertrag) über diese Gegenstände bleibt durch die hier erteilten Anweisungen unberührt.

(3) Sollte die Bewohnerin / der Bewohner später von Absatz 2 abweichende Regelungen treffen, z.B. in einer Vorsorgevollmacht, so werden diese für die Einrichtung erst verbindlich, wenn sie ihr schriftlich vorliegen.

§ 29 Informations- und Beschwerderecht der Bewohnerin / des Bewohners

(1) Über die im WBVG geregelten Informationsrechte hinaus stehen den Bewohnerinnen / Bewohnern auch Informationsrechte insbesondere nach dem SGB XI sowie nach den Bayerischen Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) zu.

(2) Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht, sich über die Leistungserbringung der Einrichtung bei jeder Mitarbeiterin / jedem Mitarbeiter oder direkt bei der Einrichtungsleitung (Telefon: 0911/98 079-51) bzw. dem Vorstand des Trägers (Telefon: 0911/45 06 01 20) zu beschweren. Ihr / ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner kann sich jederzeit mit Fragen oder Beschwerden an die Bewohnervertretung bzw. den Bewohnerfürsprecher wenden.

(4) Darüber hinaus hat die Bewohnerin / der Bewohner das Recht, sich bei Mängeln der Einrichtung oder der Dienstleistung bei den zuständigen Stellen zu beschweren oder beraten zu lassen.

(5) Für die Informations-, Beratungs- und Beschwerderechte zuständige Stellen sind in Anlage 14 mit Bezeichnung, Anschrift und telefonischer Erreichbarkeit nach dem Stand bei Vertragsschluss aufgeführt.

§ 30 Infektionsschutzgesetz

(1) Vor Aufnahme einer Bewohnerin / eines Bewohners besteht die Pflicht, dass diese / dieser der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis vorlegt, aus dem sich ergibt, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose (§ 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz – IfSG) oder sonstiger meldepflichtiger oder ansteckender Krankheiten vorhanden sind. Die Bewohnerin / der Bewohner wurde hierüber im Rahmen der vorvertraglichen Informationen informiert. Vor Aufnahme wurde die als Anlage 11 ausgewiesene Erklärung der Bewohnerin / dem Bewohner ausgehändigt und von dieser / diesem ausgefüllt und unterzeichnet der Einrichtungsleitung vorgelegt. Die Bewohnerin / Der Bewohner ist informiert, dass diese Erklärung von der Verwaltung der Einrichtung bis fünf Jahre nach Beendigung des Heimverhältnisses aufbewahrt und erst anschließend gelöscht wird.

(2) Soweit die Pflichten nach Absatz 1 nicht vor der Aufnahme erfüllt werden konnten, ist dies in entsprechender Anwendung des § 6 Abs. 2 Satz 3 WBVG unverzüglich nachzuholen.

§ 31 Datenschutz /Schweigepflicht

(1) Die Einrichtung und ihre Mitarbeitenden verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten der Bewohnerin / des Bewohners. Die Mitarbeitenden der Einrichtung sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

(2) Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt, ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren. Die Bewohnerin / der Bewohner willigt ein in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten, die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Stammdaten, biographische Daten, KV-Nummer, Art, Umfang und Zeitpunkt der bezogenen Leistungen, Anschrift und Name von Leistungsträgern, Inhalte von Leistungsbescheiden, ärztlichen Verordnungen, Kontaktdaten von Angehörigen und ggf. gesetzlichen Betreuern, behandelnden Ärzten und vorbehandelnden Institutionen.

(3) Die Bewohnerin / Der Bewohner willigt darüber hinaus ein, dass auch besondere Arten personenbezogener Daten (etwa Gesundheitsdaten, Konfession, Herkunft) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist.

(4) Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Sozialdatenschutz durch die Einrichtung. Es werden nur solche Informationen der Bewohnerin / des Bewohners verarbeitet, die für die Erfüllung des Vertrages erforderlich sind und diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. Insoweit stimmt die Bewohnerin / der Bewohner der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung ihrer / seiner Daten zu.

(5) Die Bewohnerin / Der Bewohner willigt ein, dass der behandelnde Arzt die für die Pflege und Betreuung erforderlichen Informationen der Einrichtung und ihren Mitarbeitenden zur Verfügung stellt. Ferner willigt die Bewohnerin / der Bewohner ein, dass die vom MDK erstellten Gutachten der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden. Die Bewohnerin / der Bewohner willigt zudem ein, dass die Einrichtung den behandelnden Ärzten die für die Behandlung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen kann. Schließlich willigt die Bewohnerin / der Bewohner darin ein, dass die Einrichtung diese Daten an die zuständigen Stellen und Behörden zur vertragsgerechten Leistungserfüllung weitergibt, soweit dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt ist. Dies gilt namentlich für den Überleitungsbogen (Notfallblatt) bei Krankenhausaufenthalten der Bewohnerin / des Bewohners.

(6) In Not- und Krankheitsfällen ist die Einrichtung berechtigt, die gesetzlichen Vertreter und/oder die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen.

(7) Die Bewohnerin / Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie / ihn gespeichert werden. Ferner ist die Bewohnerin / der Bewohner oder eine Person ihres Vertrauens zur Einsichtnahme in die über sie / ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

§ 32 Sonstiges

(1) Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen – unbeschadet den Fall der Übertragung des gesamten Betriebs der Einrichtung – nur mit Zustimmung des Vertragspartners auf Dritte übertragen werden. Unberührt davon bleibt das Recht, Dritte mit der Wahrnehmung von Rechten zu betrauen; in diesem Fall ist von der Vertretungsperson grundsätzlich eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

(2) Die Ausführung von Leistungen der Einrichtung nach diesem Vertrag durch beauftragte Dritte ist entsprechend den betrieblichen Bedürfnissen zulässig. Die Beauftragten sind ggf. zur Beachtung insbesondere der Pflichten nach § 29 zu verpflichten.

(3) Soweit in Bestimmungen dieses Vertrags einschließlich der Anlagen die Pflegekassen oder der MDK angesprochen sind, gelten bei privat pflegeversicherten Bewohnerinnen und Bewohnern diese Bestimmungen entsprechend für die private Pflegeversicherung bzw. den medizinischen Gutachterdienst der Privatversicherung. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die nicht pflegeversichert sind, gilt das sinngemäß für den Träger der Sozialhilfe.

§ 33 Schlussbestimmungen

(1) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften einseitige Erklärungen zulässig sind, bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einer schriftlichen Vereinbarung, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. Die Bewohnerin / Der Bewohner erhält eine Ausfertigung der Änderungsvereinbarung.

(2) Sollten aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder entsprechender Durchführungsbestimmungen Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages erforderlich werden, erklären beide Vertragsparteien ihren Mitwirkungswillen zur Ergänzung oder Änderung. Die unmittelbare Geltung zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat auf die Wirksamkeit des ganzen Vertrages und seiner übrigen Teile keinen Einfluss. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen. Entsprechendes gilt, sofern der Vertrag lückenhaft sein sollte.

Nürnberg, den

.....
i.A. Jutta Tiefel
Heimleitung

.....
Bewohner / Bewohnerin,
rechtliche/r Betreuer/in
oder Bevollmächtigte/r

Anlagen:

1. Katalog von Zusatzleistungen
2. Aufnahmegespräch, Vertragsschluss
3. Ausschluss von besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf gemäß § 8 Abs. 4 WBG
4. Vollmacht für die Beantragung von Pflegestufen
5. Erklärung zur Einwilligung und zur Entbindung von der Schweigepflicht
6. Haustierhaltung
7. Postempfangsberechtigung
8. Bargeldverwaltung
9. Ermächtigung zum Einzug von Forderungen durch Lastschrift
10. Erklärung zur Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
11. Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln
12. Hausordnung
13. Zuständige Behörden

Anlage 1

Katalog von Zusatzleistungen

1. Telefonanschluss mit eigener Durchwahlnummer, einschließlich Telefonapparat
monatliche Grundgebühr €
Gesprächsgebühren nach gesonderter Gebührenerfassung, Abrechnung nach €
Gebührensätzen der Telefongesellschaft (Gespräche innerhalb des Hauses sind kos-
tenfrei)
2. Einmalige Einrichtungsgebühr für Telefon und Abrechnung €
3. Breitbandkabelanschluss für Fernseh- und Rundfunkgeräte, monatliche Gebühr €

Über die oben vereinbarten Zusatzleistungen erfolgt eine Rechnungsstellung, soweit nicht sofortige Barzahlung stattfindet. Der Rechnungsbetrag ist mit dem monatlichen Entgelt zur Zahlung fällig.

Kosten für Frisör, Massagen, medizinische Fußpflege, Sauna etc. sind keine Zusatzleistungen der Einrichtung und daher mit dem jeweiligen Unternehmen abzurechnen.

Nürnberg, den

i.A. Jutta Tiefel
Heimleitung

Kunde / Bevollmächtigte(r)

Aufnahmegespräch – Vertragsschluss

Name der Kundin / des Kunden:

Adresse:

Aufnahmedatum:

- Die Kundin / der Kunde bzw. die sie / ihn vertretende Person / vertretenden Personen wurden vor Vertragsschluss gemäß § 3 WBVG durch Übergabe schriftlicher Unterlagen über das allgemeine Leistungsangebot der Einrichtung sowie über die für sie / ihn in Betracht kommenden Leistungen und über das diesen zugrunde liegende Leistungskonzept informiert.

- Die Kundin / der Kunde und / oder die vertretenden Personen wurden dabei über die vertraglichen Leistungen der Einrichtung, über alle Kostenbestandteile des Entgelts, insbesondere über den von der Pflegekasse bzw. privaten Pflegeversicherung zu übernehmenden Betrag und den verbleibenden, vom Kunden bzw. ggf. vom Sozialhilfeträger zu tragenden Anteil des Entgelts, sowie über mögliche Leistungs- und Entgeltveränderungen informiert.

- Insbesondere wurden die Kundin / der Kunde und / oder die vertretenden Personen rechtzeitig vor Vertragsschluss schriftlich über die Fälle informiert, in denen eine Anpassung der Leistungen durch die Einrichtung an einen sich verändernden Pflege- und Betreuungsbedarf nach § 8 Abs. 4 WBVG ausgeschlossen wird und bei denen deshalb eine Kündigung durch die Einrichtung in Betracht kommen kann.

- Der Kundin / dem Kunden und / oder den vertretenden Personen wurde der Inhalt des Vertrages gegebenenfalls auf Frage erläutert.

- Die Kundin / der Kunde und / oder die vertretenden Personen haben eine Ausfertigung des Vertrags nebst Anlagen erhalten.

- Die Wünsche und Erwartungen der Kundin / des Kunden und / oder der sie / ihn vertretenden Personen bzw. ihrer / seiner Angehörigen im Hinblick auf die Versorgung wurden in einem Gespräch vor dem Einzug, bzw. bei der Anamneseerhebung erfragt.

Wünsche, Erwartungen: _____

- Folgende Zusatzleistungen wurden mit der Kundin / dem Kunden und / oder den vertretenden Personen vereinbart:

Nürnberg, den

i.A. Jutta Tiefel
Heimleitung

Kunde / Bevollmächtigte(r)

Anlage 3

Gesonderte Vereinbarung über den Ausschluss der Anpassung der Leistungen an veränderte Pflege- oder Betreuungsbedarfe gemäß § 8 Abs. 4 WBG

1) Sollte sich der Betreuungsbedarf der Bewohnerin / des Bewohners ändern, wird die Einrichtung ihre nach dem Wohn und Betreuungsvertrag zu erbringenden Leistungen an diesen veränderten Bedarf anpassen. Ärztliche Leistungen sind nicht Gegenstand der Anpassungspflicht.

2) In den folgenden Fällen kann die Einrichtung die notwendigen Leistungen entsprechend ihrem Leistungskonzept nicht anbieten. Eine Anpassung der Leistungen an den veränderten Bedarf (gem. § 8 Abs. 4 WBG) wird daher ausgeschlossen:

Die Einrichtung ist ihrer Konzeption nach wegen des Fehlens einer entsprechenden technischen und baulichen Ausstattung und weil zwar ausreichend Fachkräfte, jedoch nicht mit der erforderlichen Zusatzqualifikation, vorgehalten werden, für die Versorgung folgender Gruppen nicht ausgestattet:

2.1 Bei einem besonders hohen Bedarf an medizinischer Behandlungspflege, wenn die ständige Anwesenheit einer geeigneten Pflegefachkraft zu individuellen Kontrolle- und Einsatzbereitschaft oder ein vergleichbar intensiver Einsatz einer Pflegefachkraft erforderlich ist, insbesondere weil behandlungspflegerische Maßnahmen in ihrer Intensität oder Häufigkeit unvorhersehbar am Tag und in der Nacht erfolgen müssen oder die Bedienung und Überwachung eines Beatmungsgerätes am Tag und in der Nacht erforderlich ist.

Die Versorgung von Wachkomapatienten, Patienten mit apallischem Syndrom und von beatmungspflichtigen Patienten sowie von Patienten mit Krankheiten oder Behinderungen, die eine ununterbrochene Beaufsichtigung und die Möglichkeit der jederzeitigen Intervention erforderlich machen, ist ausgeschlossen.

2.2 Versorgung von chronisch mehrfach geschädigten Alkoholikern und von suchtmittelabhängigen Patienten. Aus Sicht der Einrichtung braucht es für die Versorgung dieser Gruppen besonders hierfür fortgebildetes Personal und einer besonderen baulichen Ausstattung. Die Einrichtung kann jedoch nur die Gruppen versorgen, für die sie auch die Einhaltung der Qualitätsstandards gewähren kann.

Hans-Schneider-Haus

3) Sollte der Gesundheitszustand der Bewohnerin / des Bewohners in den genannten Fällen keine Weiterbetreuung mehr zulassen und die Einrichtung deshalb den Vertrag nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 b WBVG beenden müssen, wird sie die Bewohnerin / den Bewohner bei der Suche nach einer anderen geeigneten Betreuungsmöglichkeit unterstützen.

Nürnberg, den

.....
i.A. Jutta Tiefel
Heimleitung

.....
Bewohner/ Bewohnerin bzw.
Vertreter/in bei Vertretung
- aufgrund Vertretungsvollmacht
- aufgrund Bestellung als rechtliche/r Betreuer/in

Ermächtigung zur Beantragung der Einstufung in eine Pflegestufe

Hiermit erteile ich

Vorname, Name
Straße Salzbrunner Str. 51
Postleitzahl und Ort 90473 Nürnberg

der

Arbeiterwohlfahrt (Träger) Kreisverband Nürnberg e.V.
Name der Einrichtung Hans-Schneider-Haus
Einrichtungsteil
Straße Salzbrunner Str. 51
Postleitzahl und Ort 90473 Nürnberg

Vollmacht, bei meiner zuständigen Pflegekasse in meinem Namen Antrag auf Einstufung in eine andere Pflegestufe nach § 15 SGB XI zu stellen. Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Abgabe dazu notwendiger Erklärungen und auf die Entgegennahme des Einstufungsbescheides der Pflegekasse sowie ggf. auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Mir ist bekannt, dass die Einstufung in eine andere Pflegestufe zur Änderung der Pflegeklasse und damit zu einer entsprechenden Erhöhung bzw. Verminderung des Entgeltbestandteils für die Pflege führt (vgl. § 13 des Wohn- und Betreuungsvertrags), der eine Erhöhung bzw. Verminderung der Pflegekassenleistung gegenübersteht.

Die Vollmacht gilt entsprechend für einen Antrag auf Anerkennung als Härtefall gemäß § 43 Abs. 3 SGB XI mit Zuordnung zur Pflegeklasse III plus.

Zur Änderung der Einstufung in Pflegestufen ist gemäß § 18 SGB XI die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) erforderlich. Mit nachstehender Unterschrift wird die Bereitschaft erklärt, an der für die Erstellung des Gutachtens erforderlichen Untersuchung mitzuwirken, soweit das erforderlich ist. Die Erklärung zur Entbindung von der Schweigepflicht gemäß Anlage 6 gilt sinngemäß.

Nürnberg, den

.....
Bewohnerin / Bewohner bzw.
rechtliche/r Betreuer/-in oder Bevollmächtigte/r

Die Bevollmächtigung wird angenommen.

Nürnberg, den

.....
i.A. Jutta Tiefel
Heimleitung

Erklärung zur Einwilligung und zur Entbindung von der Schweigepflicht

1. Alle meine behandelnden Ärztinnen / meine behandelnden Ärzte
2. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- oder ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht, soweit für meine Pflege und Betreuung notwendige Angaben gegenüber meiner Krankenkasse, meiner Pflegekasse, dem MDK, meinen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzten oder sonstigen für meine Behandlung oder für therapeutische Maßnahmen zuständigen Angehörigen von Heil- oder Assistenzberufen sowie gegenüber der für die Aufsicht über die Einrichtung zuständigen Behörde der zu machen sind. Die Entbindung gilt auch für den Fall eines Bedarfs an erheblicher allgemeiner Betreuung nach § 87 b SGB XI i. V. m. § 45 a SGB XI.
3. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen bzw. Ärzte und Angehörige von Heil- oder Assistenzberufen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung sowie anderen an der Behandlung, Therapie oder Medikamentierung beteiligten Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit es sich um für meine Pflege und Betreuung erforderliche Informationen handelt.

Nürnberg, den

.....
Bewohnerin / Bewohner
bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Anlage 6

Haustierhaltung

Die Grundsätze der Arbeiterwohlfahrt stehen für individuelle Lebensgestaltung und -fortführung der bisherigen persönlichen Lebensführung. Hierzu gehört für die Tierfreundinnen und -freunde selbstverständlich auch ihr Haustier. Um die Tierhaltung in der Einrichtung auch zur Selbstverständlichkeit werden zu lassen, bedarf es im Interesse der Hausgemeinschaft einiger konkreter Vereinbarungen.

Alle Tiere in der Einrichtung sind entsprechend den Vorgaben tierärztlich untersucht. Unterlagen hierüber stehen der Einrichtung in Kopie zur Verfügung. Regelmäßige tierärztliche Untersuchungen sind durch die Bewohnerin / den Bewohner, ggf. auch nach Aufforderung durch die Einrichtung, zu veranlassen und die dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

Die Tierhaltung in einem Zimmer, das mit einer Mitbewohnerin / einem Mitbewohner geteilt wird, kann nur mit Zustimmung durch diese/diesen erfolgen.

Eine Belästigung von Mitbewohnerinnen / Mitbewohnern des Zimmers bzw. der Einrichtung ist auszuschließen.

Tiere, die auch außerhalb des Zimmers geführt werden, sind innerhalb der Einrichtung und der Außenanlage an der Leine zu führen und sollen nicht in Ess- bzw. Speiseräume mitgebracht werden.

Jede Bewohnerin / Jeder Bewohner ist uneingeschränkt für die artgerechte Haltung, Pflege und Versorgung ihres/seines Tieres verantwortlich; sie / er hat die dadurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten für tierärztliche Leistungen selbst zu tragen. Betreuung oder Versorgung des Tieres durch Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Einrichtung ist eine kostenpflichtige Sonderleistung.

Bei Abwesenheit oder gesundheitlicher Beeinträchtigung übernimmt die Verpflichtung in Vertretung:

Frau / Herr _____

Anschrift _____

Telefon _____

Ich bin bereit, diese Verpflichtung zu übernehmen:

Nürnberg, den

.....
Bewohnerin / Bewohner

.....
Vertretung

Postempfangsberechtigung

Ich bevollmächtige die Mitarbeiter/-innen der Verwaltung der Einrichtung

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Nürnberg e. V.
Hans-Schneider-Haus
Salzbrunner Straße 51, 90473 Nürnberg

in meinem Namen die an mich gerichteten gewöhnlichen Brief- und Paketdienstsendungen in Empfang zu nehmen.

Diese Empfangsberechtigung bezieht sich nicht auf den Empfang von Sendungen, die der Empfängerin / dem Empfänger aufgrund der besonderen Versandart eigenhändig zuzustellen sind. Sie bezieht sich auch nicht auf den Empfang postlagernder, nachzuweisender Sendungen.

Die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung sind verpflichtet, die in meinem Namen entgegen genommenen Sendungen am gleichen Tag, bei vorübergehender Abwesenheit am Tag meiner Rückkehr an mich auszuhändigen. Mir ist bekannt, dass eine Haftung für rechtzeitige Zuleitung fristgebundener Sendungen nur im Rahmen des § 5 des Vertrages übernommen werden kann.

Nürnberg, den

.....
Bewohnerin / Bewohner
bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

.....
i.A. Jutta Tiefel
Heimleitung

Bargeldverwaltung

Hiermit beauftrage ich,

.....
die Leitung bzw. Verwaltung der Einrichtung , meinen Bestand an Bargeld, insbesondere soweit er aus einer Leistung des Sozialhilfeträgers stammt (sog. kleiner Barbetrag)

.....
Zu verwalten. Dieses Beauftragung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Eventuelle Zinserträge aus einer Anlage des Geldbetrages fließen dem Bestand zu.

Anweisungen zur Verwendung des Geldbestandes dürfen nur von mir oder einer schriftlich durch mich bevollmächtigten Person bzw. einer/einem mit der Vermögensverwaltung betrauten gesetzlichen Betreuerin/Betreuer erteilt und ausgeführt werden.

Sobald der Bargeldbestand einen Betrag von € übersteigt, ist die Einrichtung zu einem schriftlichen Hinweis an mich bzw. an die nach dem vorstehenden Absatz vertretungsberechtigte Person verpflichtet. Eine Haftung für die Einhaltung von Freigrenzen des Sozialhilferechts (sog. Schonvermögen) wird von der Einrichtung nicht übernommen.

Über den jeweiligen Bargeldbestand erteilt die Einrichtung in regelmäßigen Abständen einen schriftlichen Kontoauszug. Wird diesem innerhalb von vier Wochen ab Zugang von mir oder der vertretungsberechtigten Person nicht widersprochen, so gilt der jeweilige Kontostand als angenommen. Ein Widerspruch ist schriftlich bei der Leitung der Einrichtung anzubringen.

Die Bargeldverwaltung erfolgt kostenlos.

Nürnberg, den

.....
Unterschrift Bewohner/in bzw. rechtliche/r Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

SEPA-Lastschriftmandat (Kombimandat)

Gläubiger-Identifikationsnummer :

Ihre Mandatsreferenz:

Einrichtung: Alten- & Pflegeheim Hans-Schneider-Haus

VERTRAG

Name u. Vorname (des Heimbewohners) -----

Straße und Hausnummer -----

Postleitzahl und Ort -----

Datum und Unterschrift -----

Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandat (Kombimandat)

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Arbeiterwohlfahrt KV Nürnberg e.V. widerruflich, die von mir zu entrichtenden Zahlungen bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Arbeiterwohlfahrt KV Nürnberg e. V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Arbeiterwohlfahrt KV Nürnberg e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Zahlungsgrund: Heimkosten Auslagen

Zahlungstermin: Die Heimkosten und Auslagen werden jeweils am 1. eines Monats bzw. am ersten darauffolgenden Bankarbeitstag eingezogen. Es handelt sich um wiederkehrende Zahlungen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name und Vorname (Kontoinhaber) -----

Kreditinstitut Name -----

Bankleitzahl -----

Kontonummer -----

Kreditinstitut BIC ! _ _ _ _ _ !

IBAN ! _ _ _ _ ! _ _ _ _ ! _ _ _ _ ! _ _ _ _ ! _ _ _ _ !

Ort, Datum

Unterschrift Kontoinhaber

*Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Basis-Lastschrift wird mich die Arbeiterwohlfahrt KV Nürnberg e.V. über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.
Die Angabe der BIC und IBAN-Nummer sind zwingend erforderlich.
Eine Rückgabe dieses Lastschrift-Mandats ist nur im Original, nicht jedoch als Fax oder E-Mail zulässig.
Sollten verschiedene Gebühren von unterschiedlichen Konten (bzw. unterschiedlichen Kontoinhabern) abgebucht werden, brauchen wir pro Konto ein eigenes Lastschrift-Mandat.*

Anlage 10

Erklärung zur Einhaltung des § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Im Rahmen der Aufnahme in die Einrichtung Arbeiterwohlfahrt KV Nürnberg e. V.
Hans-Schneider-Haus
Salzbrunner Str. 51, 90473 Nürnberg

bin ich darüber aufgeklärt worden, dass auf der Grundlage des IfSG vom 20. Juli 2000 vor oder unmittelbar nach der Aufnahme in die Einrichtung der Einrichtungsleitung ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen ist, dass bei

.....

keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckenden Lungentuberkulose oder einer sonstigen meldepflichtigen Krankheit vorhanden sind. Die notwendige Untersuchung wird über die Hausärztin / den Hausarzt bzw. die/den behandelnde/n Ärztin/Arzt veranlasst und stellt eine Bedingung für die Aufnahme dar.

Mir ist bekannt, dass ich mich durch vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Pflicht schadensersatzpflichtig machen kann.

Nürnberg, den

.....

Bewohnerin / Bewohner bzw. gesetzl. Betreuer/-in
oder Bevollmächtigte/r

Quittung für die Aushändigung von Schlüsseln

An Frau / Herr _____
Anschrift _____

wurden heute folgende Schlüssel übergeben:

- 1. _____
- 2. _____
- 3. _____
- 4. _____
- 5. _____

Nürnberg, den

.....
Bewohnerin/Bewohner bzw.
rechtliche/r Betreuer/in
oder Bevollmächtigte/r

.....
i.A. Jutta Tiefel
Heimleitung

Hausordnung

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner,

wir freuen uns, dass Sie sich für das Alten- und Pflegeheim Hans-Schneider-Haus entschieden haben.

Mit Ihrem Heimeintritt treten Sie in eine Hausgemeinschaft mit ganz unterschiedlichen Menschen ein. Es ist uns sehr wichtig allen Bewohnerinnen und Bewohnern ein angenehmes Zusammenleben zu ermöglichen. Dies beruht auf gegenseitiger Rücksichtnahme, Hilfsbereitschaft und Toleranz.

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie sich im Alten- und Pflegeheim Hans-Schneider-Haus wohl und geborgen fühlen. Die Hausordnung soll das problemlose und für alle befriedigende Miteinander gewährleisten.

Wir bitten Sie folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Haus und Unterkunft

Mit dem Eintritt in das Heim erhalten Sie auf Wunsch einen Zimmerschlüssel. Ein Verlust ist sofort der Verwaltung zu melden. Das Alten- und Pflegeheim Hans-Schneider-Haus ist tagsüber frei zugänglich. Nachts sind die Türen aus Sicherheitsgründen geschlossen. Rege Kontakte zu Verwandten und Bekannten werden sehr begrüßt. Besuch darf jederzeit empfangen werden. Auf das Ruhebedürfnis der Mitbewohner ist Rücksicht zu nehmen.

Das Zimmer können Sie nach Ihren Wünschen und Vorstellungen einrichten. Das Pflegebett mit Nachttisch stellen wir Ihnen zur Verfügung. Im Bedarfsfall wird das Zimmer durch die Einrichtung möbliert.

Ihr Zimmer wird nach einem vorgegebenen Plan regelmäßig gereinigt. Nach Möglichkeit halten Sie Ihre persönliche Einrichtung selbst in Ordnung.

Aus feuerpolizeilichen Sicherheitsgründen dürfen keine Apparate mit offener Flamme, brennende Kerzen oder wärmeerzeugende Elektrogeräte verwendet werden.

Das Rauchen in der Einrichtung ist verboten. Nach Absprache mit der Heimleitung ist das Rauchen im Zimmer erlaubt. Ansonsten ist das Rauchen nur in den Außenanlagen erlaubt.

Musikgeräte und Fernseher sind so einzustellen, dass die Zimmernachbarn nicht gestört werden.

Das Alten- und Pflegeheim Hans-Schneider-Haus übernimmt für im Zimmer aufbewahrte Wertsachen und Geldbeträge keine Haftung. Diese sind einer Bank zur Aufbewahrung zu übergeben. Nur in Ausnahmefällen bewahrt die Heimleitung Geld gegen Quittung auf.

Gehen Sie für längere Zeit außer Haus, bitten wir Sie, sich bei der stationsverantwortlichen Pflegefachkraft Ab- und Rückzumelden.

Die Wäscherei des Pflegeheimes wäscht die Leib- und Bettwäsche.

Die eingehende Post wird Ihnen in das Zimmer gebracht.

Haustiere dürfen nur im Einverständnis mit der Heimleitung gehalten werden.

2. Allgemeine Einrichtung

Vom Alten- und Pflegeheim werden Aktivitäten und Veranstaltungen wie Ausflüge, Konzerte, Singen, Gymnastik etc. angeboten. Die Teilnahme ist in der Regel kostenlos.

In der Cafeteria, die täglich von 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet ist, können Sie mit Ihren Angehörigen, Freunden und Bekannten gemütlich zusammensitzen. In der Cafeteria gelten die ausgelegten Preislisten.

In regelmäßigen Abständen kommen Friseur und Fußpflege ins Alten- und Pflegeheim Hans-Schneider-Haus. Anmeldungen nimmt das Pflegepersonal gerne entgegen. Diese Dienstleistungen gehen auf eigene Rechnung.

In der Eingangshalle befindet sich eine Orientierungstafel, die über das aktuelle Geschehen informiert.

Im hauseigenen Andachtsraum finden regelmäßig Gottesdienste statt. Der Andachtsraum soll auch ein Ort der Besinnung sein und steht für die Bewohner und deren Angehörige zur freien Verfügung.

3. Verpflegung

Die Essenszeiten sind wie folgt geregelt:

Frühstück	ab 7.00 Uhr
Mittagessen	ab 11.30 Uhr
Kaffee	ab 15.00 Uhr
Abendessen	ab 17.45 Uhr

Sollten Sie bei den Mahlzeiten fehlen, ist Ihnen das zuständige Personal für eine frühzeitige Information dankbar. Versäumte Mahlzeiten werden nicht vergütet.

Gäste können durch kurzfristige Voranmeldung und gegen Bezahlung an den gemeinsamen Mahlzeiten teilnehmen.

4. Verhältnis zu den Angestellten

Anregungen, Wünsche und Reklamationen können jederzeit bei der Heimleitung angebracht werden. Wir schätzen das offene Gespräch mit den Bewohnern und Angehörigen.

Das Personal nimmt für seine Arbeit kein Geld und keine Geschenke entgegen.

Die Angestellten dürfen bei der Testamentserrichtung nicht mitwirken.

Die Angestellten unterstehen der Schweigepflicht.

Mit Fragen und Wünschen kann sich der Bewohner jederzeit an das Pflegepersonal wenden. Spezielle Probleme und Sorgen, die eine eingehende Prüfung oder eine besondere Diskretion erfordern, sind an die Pflegedienstleitung zu richten.

Zuständige Behörden und Beschwerdestellen

Beschwerderecht

1. Die Bewohner / der Bewohner hat das Recht, sich über die Dienstleistungserbringung der Einrichtung direkt bei der Einrichtungsleitung (Telefon 0911/98 07 9-51) bzw. dem Vorstand des Trägers (Telefon: 0911/45060-0) zu beschweren. Ihr / Ihm ist in der Regel binnen einer Woche eine Antwort auf die Beschwerde zu geben.
2. Darüber hinaus hat die Bewohnerin / der Bewohner das Recht, sich bei Mängeln der Einrichtung oder der Dienstleistung bei den zuständigen Stellen beraten zu lassen.

Für die Einrichtung zuständige Stelle ist insbesondere die Heimaufsicht:

- Stadt Nürnberg, Gesundheitsamt, Burgstraße 4, 90403 Nürnberg,
Tel. 0911/ 231-7436

Die Bewohnerin / Der Bewohner kann sich ferner wenden an die:

- Stadt Nürnberg, Beschwerde- und Schlichtungsstelle Pflege, Veilhofstr. 34, 90489 Nürnberg, Tel. 0911/231-6555;
- sowie den
- Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in Bayern (MDK), Abteilung Pflegeversicherung, Waltherstr. 2, 90429 Nürnberg, Tel. 0911/92986-116;

Einwilligung

Hiermit willige ich ein, dass der Einstufungsbescheid der Pflegekasse von Frau/Herr _____ an ihren Zahnarzt für dessen Abrechnung mit der Krankenkasse weitergeleitet werden darf.

Nürnberg, den _____

Unterschrift: _____

Bevollmächtigter/Betreuer